



## Abschiebung aus Untersuchungs- und Strafhaft

In bundesdeutschen Gefängnissen befinden sich heute unter den rund 80.000 Gefangenen etwa 40% Ausländer. Diese Menschen stammen aus über 100 verschiedenen Nationen. Jährlich wird ein erheblicher Teil dieser Menschen unmittelbar aus der Haft in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine Abschiebung aus der Haft?

Befindet sich der Gefangene in **Strafhaft**, verfügt in vielen Fällen die Ausländerbehörde eine Ausweisung. Diese Anordnung verpflichtet den Häftling, Deutschland zu verlassen. Dies ist ihm aufgrund seiner Inhaftierung natürlich nicht möglich. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet daher die zuständige Strafvollstreckungsbehörde. Das ist die Staatsanwaltschaft.

Es steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft, was mit dem Verurteilten weiter geschehen soll. Die Handlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft werden durch § 456a Strafprozessordnung (StPO) geregelt: Es besteht die Möglichkeit, den Verurteilten ungeachtet der Ausweisung die gesamte Haftstrafe verbüßen zu lassen. Eine Ausweisung kann dann erst nach der Haft erfolgen. Die Staatsanwaltschaft kann den Verurteilten aber auch einen Teil der Strafe absitzen lassen und auf den Rest der Strafvollstreckung verzichten. Der Ausländer wird dann aus der Haft heraus abgeschoben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft ganz auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet. Der Gefangene muss dann gar nicht erst die Haft antreten und wird sofort ausgewiesen.

In der Praxis haben die Bundesländer Richtlinien erlassen, die das Vorgehen der Staatsanwaltschaften regeln. Danach sieht die Staatsanwaltschaft nur dann von der Vollstreckung der weiteren Strafe ab, wenn der Verurteilte die Hälfte der Strafe verbüßt hat.

Wenn eine Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde vorliegt und sich der Ausländer in **Untersuchungshaft** befindet, ist die Staatsanwaltschaft nach § 154b StPO befugt, auf eine Anklageerhebung zu verzichten. Dies bedeutet konkret, dass die weitere Strafverfolgung eingestellt wird. Es wird gar nicht mehr versucht, dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat zu beweisen. Er wird nicht mehr angeklagt sondern sofort aus dem Bundesgebiet verwiesen. Dazu ist die Staatsanwaltschaft aber nicht verpflichtet. Sie kann den Beschuldigten auch weiterhin in Untersuchungshaft belassen und die Strafverfolgung weiterführen.

Viele dieser Untersuchungs- und Strafgefangenen sind auf eine Abschiebung nicht vorbereitet: Sie sind zum Teil über viele Jahre oder Jahrzehnte nicht mehr in ihren Herkunftsländern gewesen. Daher haben sie dort keine sozialen Bindungen mehr. Sie sind nicht mehr ohne weiteres in der Lage, sich in die ihnen fremd gewordene Kultur und Gesellschaft zu integrieren. Viele Gefangene bringen in ihre Heimat auch ihre mit der Kriminalität verbundenen Probleme mit; etwa die Sucht.

Diese Menschen benötigen daher in ihren Herkunftsländern Integrationshilfen und Begleitung, um nicht gerade in der ersten Zeit in kriminelle Milieus oder in die Drogenszene abzugleiten.



## Abschiebung aus der Untersuchungs- und Strafhaft

### Angaben der Landesjustizministerien für 2000 / 2001

<b>Baden-Württemberg</b>	Jahr 2000 – insgesamt 1011 Gefangene aus der Straf- und Untersuchungshaft abgeschoben. Über die Abschiebungsländer bestehen keine genauen Daten. Die meisten wurden nach Jugoslawien, Türkei und Italien abgeschoben. Drogenstraftäter werden statistisch nicht erfasst. Keine Angaben über Abgeschobene vor Strafende.
<b>Bayern</b>	keine statistische Aufzeichnungen
<b>Berlin</b>	keine Daten
<b>Bremen</b>	keine Angaben
<b>Hamburg</b>	1999 – 187 und 2000 – 201 aus der Strafhaft abgeschobene ausländische Gefangene.
<b>Hessen</b>	Datenmaterial zur Abschiebung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe liegen nicht vor. Aufstellung hessischer Gefangener beigefügt.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Jahr 2000 – 28 Gefangene abgeschoben nach Albanien, Algerien, Armenien, Litauen, Mazedonien, Nigeria, Polen, Rumänien, Ukraine, Weißrussland (2 wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz).
<b>Niedersachsen</b>	keine Angaben
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Zur Abschiebung aus dem Strafvollzug sind keine Daten vorhanden. Aus der Abschiebehaft = Jahr 1999 – 4328 und 2000 – 4390 Gefangene. Zu den Abschiebungsländern bestehen keine Angaben.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	keine Angaben
<b>Rheinland-Pfalz</b>	keine Angaben
<b>Saarland</b>	Jahre 2000 – 5 jugendliche und 17 erwachsene männliche Gefangene gemäß § 456 a StPO entlassen und ins Heimatland abgeschoben. Frauen: keine Daten
<b>Sachsen</b>	keine Zahlen
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Es stehen keine Angaben zur Anzahl und zu den Umständen des Einzelfalles zur Verfügung.
<b>Schleswig-Holstein</b>	Daten aufgrund der Einführung eines neuen EDV-Systems nicht mitteilbar; für die JVA Kiel galt 1999: Insgesamt wurden 21 Strafgefangene abgeschoben, davon 11 in die Türkei, 4 nach Polen, 2 nach Marokko und je 1 nach Albanien, Israel, Rumänien und Armenien
<b>Thüringen</b>	Im Jahr 2000 wurden 13 Strafgefangene in ihre Herkunftsländer abgeschoben, darunter 3 Drogenstraftäter. Bestimmungsländer waren Albanien (1), Algerien (4), Jugoslawien (2), Libanon (1), Nicaragua (1), Polen (1), Rumänien (1), Türkei (1) und Vietnam (1).